

FORMULIERTE GESETZESINITIATIVE FÜR EINE UMFÄHRUNGSSTRASSE ALLSCHWIL

Ergänzung des Strassengesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 durch eine weitere Schlussbestimmung

Das Strassengesetz vom 24. März 1986 wird wie folgt ergänzt:

§ 43c Umfahrungsstrasse Allschwil

- 1 Zur Entlastung von über grossem Strassenverkehr plant, projiziert und baut der Kanton die Umfahrung der Gemeinde Allschwil mit besonderer Dringlichkeit.
- 2 Planung und Projektierung sind unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration Basel so zu treffen, dass die errichtete Strasse als Teil des kantonalen oder nationalen Strassennetzes (Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse) betrieben werden kann. Der Anschluss an die Nationalstrasse A3 (Nordtangente Basel) ist sicherzustellen.
- 3 Bei der Anwendung von Gesetzen, die zusätzlich zum Strassengesetz zu beachten sind, ist die Vorgabe der Realisierung der Umfahrungsstrasse von Allschwil zu beachten.
- 4 Der Kanton stellt die Finanzierung der Gesamtkosten durch Investitionskredite sicher. Er kann sich um Bundesbeiträge oder die Kostenübernahme durch den Bund bemühen.
- 5 Planung, Projektierung, Landerwerb und Bauarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Sie sind beförderlich voranzutreiben.
- 6 Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

Urheber-Initiativkomitee: Hanspeter **Frey**, Landratsvizepräsident FDP, Bruggartenweg 10, 4123 Allschwil; Beatrice **Fuchs**, Landrätin SP, Allmendstrasse 10, 4123 Allschwil; Siro **Imber**, Landrat FDP, Burgfelderweg 15, 4123 Allschwil; Arnold **Julier**, Gemeinderat CVP, Baslerstrasse 40, 4123 Allschwil; Dr. Anton **Lauber**, Gemeindepräsident CVP, Judengässli 39, 4123 Allschwil; Christoph **Morat**, Gemeinderat SP, Baslerstrasse 312, 4123 Allschwil; Nicole **Nüssli**, Gemeinderatsvizepräsidentin FDP, Im Rosenrain 2, 4123 Allschwil; Josua **Studer**, Landrat SVP, Burgfelderweg 10, 4123 Allschwil.